

# RS Vwgh 1994/2/16 90/13/0010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.02.1994

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §116 Abs1;

BAO §166;

BAO §167 Abs2;

BAO §280;

## Rechtssatz

Weist ein Abgabepflichtiger in Schriftsätze, die als Berufungsergänzung zu werten sind, auf ein gegen ihn geführtes Strafverfahren und die dort erhobenen Beweise hin, so darf dieser Einwand von der Abgabenbehörde nicht ausschließlich mit der fehlenden Bindungswirkung abgetan werden. Wenn das finanzstrafgerichtliche Urteil auch keine Vorfragenentscheidung gemäß § 116 BAO darstellt, so bewirkt der Verweis des Abgabepflichtigen doch eine Rezeption seines im Strafverfahren erstatteten Sachvorbringens (Hinweis E 10.11.1993, 91/13/0181). Die Abgabenbehörde ist daher verhalten, sich mit dem Inhalt des Strafverfahrens vertraut zu machen und alle dort aktenkundigen Beweisaufnahmen und Tatsachenbehauptungen des Abgabepflichtigen einer EIGENSTÄNDIGEN Würdigung zu unterziehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1990130010.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

12.11.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>